

25. November 2009

Umsatzsteuer: Neuregelung des Orts der Sonstigen Leistung

Sehr geehrte Mandanten,

durch das Jahressteuergesetz 2009 ergeben sich weit reichende **Änderungen** für Unternehmer, die **Dienstleistungen im Ausland** bzw. für ausländische Unternehmer erbringen sowie für Empfänger von Dienstleistungen eines ausländischen Unternehmers. Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen einen ersten **Überblick** verschaffen, ob Sie als „Dienstleister“ von den Änderungen betroffen sind und was Sie in Zukunft ggf. berücksichtigen müssen. Da das Gebiet der Umsatzsteuer inzwischen sehr komplex geworden ist, kann diese Zusammenstellung nur dazu dienen, Sie auf die Änderungen vorzubereiten. Eine abschließende steuerliche Beurteilung sollten Sie auf jeden Fall mit unserem Büro abstimmen.

Durch das Jahresteuergesetz 2009 ergeben sich in folgenden Bereichen Änderungen, die ab 01. Januar 2010 beachtet werden müssen

1. Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistung
2. Ausstellung von Rechnungen
3. Nachweispflichten
4. Meldepflichten
5. Vorsteuervergütung
6. Empfänger von Dienstleistungen

zu 1. Bestimmung des Leistungsortes

In Zukunft richtet sich die Bestimmung des Leistungsortes nach folgenden Grundsätzen

- Eine sonstige Leistung wird am **Sitzort des leistenden Unternehmers** ausgeführt:
 - wenn die **Leistungen an Privatpersonen** erbracht werden;
 - wenn Leistungen an Unternehmer erbracht werden, die nicht für deren Unternehmen bestimmt sind (B2C-Umsätze, Business to Consumer).
- Ist der **Leistungsempfänger Unternehmer** und wird die Leistung für dessen Unternehmen ausgeführt, so richtet sich der **Leistungsort nach dem Sitzort des Leistungsempfängers** (B2B-Umsätze, Business to Business).

Von diesen Grundsätzen gibt es **Ausnahmen**.

Sondervorschriften für alle **Leistungsempfänger** (Privatpersonen und Unternehmer)

Art der Dienstleistung:	Leistungsort:
Personenbeförderung	Ort der Beförderung
Grundstücksbezogenen Leistungen	Ort des Grundstücks
Veranstaltungsleistungen	Ort der Tätigkeit
Restauration und Verpflegung	Ort der Bewirtung mit weiteren Ausnahmen
Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (nicht mehr als 30 bzw. 90 Tage)	Ort der tatsächlichen Übergabe

Sondervorschriften für Leistungen an Privatpersonen bzw. an den nichtunternehmerischen Bereich eines Unternehmers:

Art der Dienstleistung	Leistungsort
innergemeinschaftliche Güterbeförderung	Abgangsort der Beförderung
sonstige Güterbeförderung	Ort der Beförderung
Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Ort der Tätigkeit
Vermittlungsleistungen	Ort des vermittelten Umsatzes
Katalogleistungen an Leistungsempfänger im Drittlandsgebiet	Ansässigkeitsort des Leistungsempfängers

zu 2. Ausstellung von Rechnungen

Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

- Der Leistungsort liegt im **Inland**
 - Die Rechnung ist **brutto** mit allen erforderlichen Angaben zu stellen. **Ausnahme:** Rechnungen über Bauleistungen an Bauleister (§ 13 b UStG)
- Der Leistungsort liegt in einem **Mitgliedstaat der EU** und der Leistungsempfänger hat eine **gültige** Umsatzsteuer-Identifikationsnummer die für die Leistung verwendet werden soll:
Die Rechnung ist netto zu stellen mit dem Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (reverse charge).
- Der Leistungsort liegt in einem **Mitgliedstaat der EU** und der Leistungsempfänger hat **keine gültige** Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
 - Die Rechnung muss **ohne** deutsche Umsatzsteuer gestellt werden. Die Vorschriften des Mitgliedsstaates müssen beachtet werden.
- Der Leistungsort liegt im **Drittland**:
 - kein Ausweis der deutschen Umsatzsteuer. Die steuerlichen Vorschriften des Drittlandes müssen beachtet werden.

zu 3. Nachweispflichten

Für den Fall, dass eine Dienstleistung an einen ausländischen Unternehmer erbracht wird und sich dadurch der Leistungsort ins Ausland verlagert, unterliegt der Umsatz nicht der deutschen Umsatzsteuer. Deshalb werden **Nachweise für die Unternehmereigenschaft des Kunden** gefordert.

Für Kunden, die im Besitz einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sind, gilt diese als Nachweis der Unternehmereigenschaft. Allerdings muss sich der leistende Unternehmer durch eine **qualifizierte Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern** vergewissern, dass diese Nummer auch wirklich stimmt.

Von Kunden aus dem **Drittland** ist eine **amtliche Bescheinigung** über die Unternehmereigenschaft notwendig. Auf diese Bescheinigung kann verzichtet werden, wenn es für die Verlagerung des Leistungsortes ins Drittland nicht auf die Unternehmereigenschaft des Kunden ankommt. Dies ist z.B. der Fall bei

- grundstücksbezogenen Leistungen
- Vermietung beweglicher, körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel
- Beratungsleistungen
- Werbeleistungen

zu 4. Meldepflichten

Dienstleistungen an Unternehmer mit gültiger Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, bei denen der Leistungsort im EU-Mitgliedsstaat liegt und somit das „Reverse-Charge-Verfahren“ anzuwenden ist, sind ab Januar vierteljährlich in der „Zusammenfassenden Meldung“ anzugeben. Ebenso ist ab 2010 eine zusätzliche Zeile in der Umsatzsteuer-Voranmeldung und in der Jahreserklärung vorgesehen.

zu 5. Vorsteuervergütungs-Verfahren

Weitere Änderungen werden beim Vorsteuervergütungsverfahren in Kraft treten. Ab Vergütungszeitraum bis 31.12.2009 sind **Anträge über das elektronische Portal des Bundeszentralamtes für Steuern** zu stellen. Die Frist für die Antragstellung verlängert sich um drei auf **neun Monate**.

zu 6. Empfänger von Dienstleistungen

Als Empfänger von Dienstleistungen ausländischer Unternehmer müssen Sie überprüfen, ob die Steuer richtig ausgewiesen ist. **Falsch ausgewiesene ausländische Umsatzsteuer wird im Vorsteuer-Vergütungsverfahren nicht erstattet**. Bitte beachten Sie, dass nach dem 1. Januar der Ausweis ausländischer Umsatzsteuer seltener vorkommen sollte.

Bei Aufträgen an Unternehmer aus dem EU-Ausland müssen Sie dem leistenden Unternehmer Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitteilen und erklären, dass diese für diesen Auftrag verwendet werden soll. Sie erhalten dann eine Rechnung ohne Umsatzsteuer und müssen das „Reverse-Charge-Verfahren“ (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft) anwenden. Das heißt: die Umsatzsteuer muss von Ihnen ans Finanzamt gemeldet werden, gleichzeitig steht Ihnen als vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer die Vorsteuer zu, so dass sich daraus keine Steuerzahlung ergibt.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eugen Jakoby